

D 6, Rassespezifischer Anhang zur Zuchtordnung

Für die Rasse Shikoku (Stand 28.02.2021)

Ergänzend zur Zuchtordnung gelten für diese Rasse nachfolgend beschriebene Regelungen.

Rassespezifische Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

- Aufzucht

Die Aufzucht darf nicht ausschließlich im Zwinger erfolgen. Die Welpen sind mindestens die ersten 3 Lebenswochen im Wohnbereich, in das Familienleben integriert, aufzuziehen, und dürfen frühestens ab der 4. Woche anders aufwachsen. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass täglich mehrstündiger Kontakt zu Menschen möglich ist.

- Wesensprobleme

Wesensprobleme sind vorprogrammiert, wenn Mangelsozialisation vorliegt. Daher sind entsprechende Aufzuchtbedingungen empfohlen, z.B. Hundespielplatz. Auch nach der Welpenabgabe werden Welpenspiel oder –prägungsstunden für gesundes Sozialverhalten empfohlen. Soziale Kontakte zu verschiedenen Menschen sind zu ermöglichen und –falls vorhanden– möglichst früh auch zu anderen Tieren.

Rassespezifische Untersuchungen

- HD

Das Mindestalter für die HD - Untersuchung beträgt 15 Monate

- Augenuntersuchung

Ergänzend zu den Regelungen der Ziffer 4.6.3. DCNH Zuchtordnung ist eine durchgeführte Augenuntersuchung 24 Monate gültig. Mit Vollendung des 6. Lebensjahres sind Hunde von einer erneuten AU freigestellt, im Falle, dass zwei AUs vorliegen, wobei die zweite AU am Stichtag (Vollendung des 6. Lebensjahres) gültig sein muss.

Für Zuchthunde die erst nach dem 6. Lebensjahr zur Zucht zugelassen werden ist eine Augenuntersuchung erforderlich.

Zuchtzulassung

Bei der ZZL müssen die Hunde mindestens 15 Monate alt sein.

Mindestalter für die Zuchtverwendung

- Rüden: ab ZZL
- Hündinnen: ab dem vollendeten 18. Lebensmonat

Rassespezifische Zuchtkriterien

- Zur Bekämpfung von HD dürfen Hunde mit HD C nur mit Hunden mit HD A verpaart werden.
- Es ist nur eine zweimalige Wurfwiederholung erlaubt.

Beschränkungen/ Nachzuchtbeurteilung

Soweit anlässlich der Zuchtzulassung (Phänotyp-/ Verhaltensbeurteilung) aus Sicht des Zuchtzulassungsberechtigten Fehler festgestellt werden, aufgrund derer nur eine Zuchtzulassung mit Auflagen an den Zuchtpartner erteilt werden kann, ist die Zuchtzulassung für eine beschränkte Anzahl an Zuchteinsätzen unter der Auflage der Beurteilung der Nachzucht zu erteilen. Es liegt im Ermessen des ZZL Berechtigten den Prozentsatz der NZB aufgrund der Schwere der Fehler festzulegen, mindestens in Höhe der in der Rahmenezuchtordnung vorgegebenen Prozentzahl.